

Ermächtigung zur Eingehung von Verpflichtungen im Vorgriff auf die Mandatserteilung vollständig eingerichtet sind, und der Generalversammlung auf dem zweiten Teil ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/318

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)⁹¹.

57/318. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 56/241 vom 24. Dezember 2001 und 56/293 vom 27. Juni 2002, ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995 sowie die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs "Übersicht über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Haushaltsvollzug im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 und Haushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004"⁹², seines Berichts über den Haushaltsvollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts während des Zeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002⁹³, seines Berichts über den Sonderhaushalt während des Zeitraums vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004⁹⁴ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵,

sowie nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Erfahrung mit örtlichen Ermittlern⁹⁶ und über die durchgängige Integration der Gleichstellungsperspektive in die friedenssichernden Tätigkeiten⁹⁷ sowie der genannten Berichte des Beratenden Ausschusses, speziell der Ziffern 86 bis 95 des ersten Berichts⁹⁸ betreffend örtliche Ermittler und Rechnungsprüfer sowie Ziffer 31 des zweiten Berichts⁹⁹ betreffend die durchgängige Integration der Gleichstellungsperspektive in die friedenssichernden Tätigkeiten,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Verabschiedung einer entsprechenden Resolution durch den Sicherheitsrat reagieren und rasch einen Friedenssicherungseinsatz dislozieren können, und zwar innerhalb von dreißig Tagen bei traditionellen Friedenssicherungseinsätzen und von neunzig Tagen bei komplexen Friedenssicherungseinsätzen,

sowie in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

eingedenk dessen, dass der Umfang des Sonderhaushalts im Großen und Ganzen den Mandaten, der Anzahl, der Größe und der Komplexität der Friedenssicherungsmissionen angemessen sein sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts¹⁰⁰;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Erfahrung mit örtlichen Ermittlern⁹⁶;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die durchgängige Integration der Gleichstellungsperspektive in die friedenssichernden Tätigkeiten⁹⁷;

4. *erklärt erneut*, dass die Verwaltung und das Finanzmanagement von Friedenssicherungseinsätzen wirksam und effizient sein müssen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und Effizienz des Sonderhaushalts aufzuzeigen;

5. *bekräftigt*, dass die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Finanzmittel erfordert und dass dieser Mittelbedarf im Rahmen der Haushaltsanträge für den Sonderhaushalt umfassend begründet werden muss;

6. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den entsprechenden Ziffern der Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰¹ *zu eigen*;

7. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 den in dem laufenden Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B vom 7. Juni 1996 bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

8. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass die Delegation von Befugnissen an die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Feld-

⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹² A/57/723.

⁹³ A/57/725.

⁹⁴ A/57/732.

⁹⁵ A/57/772 und A/57/776.

⁹⁶ A/57/494.

⁹⁷ A/57/731.

⁹⁸ A/57/772.

⁹⁹ A/57/776.

¹⁰⁰ A/57/725 und A/57/732.

¹⁰¹ A/57/772, Ziffern 86-95, und A/57/776, Ziffern 30 und 31.

missionen unter strikter Einhaltung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der einschlägigen Regeln und Verfahren der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit erfolgt;

9. *erklärt außerdem erneut*, dass jede Delegation von Befugnissen an die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Feldmissionen die volle Rechenschaftspflicht der Programmleiter erfordert;

10. *bekräftigt* Ziffer 15 ihrer Resolution 56/293 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen sowie über die Kriterien vorzulegen, die für die Rekrutierung auf alle Stellen im Rahmen des Sonderhaushalts, insbesondere diejenigen in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, angewandt werden, eingedenk dessen, dass das System des Soll-Stellenrahmens gegenwärtig nicht auf die aus dem Sonderhaushalt finanzierten Stellen angewandt wird;

11. *bedauert*, dass die D-2-Stelle für die Steuerung des Wandels nach wie vor nicht besetzt ist und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, sie so bald wie möglich zu besetzen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Höhe des Sonderhaushalts regelmäßig zu überprüfen und dabei die Anzahl, die Größe und die Komplexität der Friedenssicherungseinsätze zu berücksichtigen;

13. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, die Umsetzung der von der Generalversammlung gebilligten Empfehlungen des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze und der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen¹⁰² zu überprüfen, um die Auswirkungen der seit der Billigung des Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Managementreform zu bewerten, und der Versammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, auf ihrer wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung die in ihren Resolutionen 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/241 und 56/293 sowie in dieser Resolution gebilligten bestehenden Stellen zu überprüfen, um festzustellen, ob sie gerechtfertigt sind, unter Berücksichtigung der derzeit vom Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste durchgeführten Evaluierung der Auswirkungen der jüngsten Umstrukturierung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze auf ihre Leistungen bei der zentralen Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze;

15. *billigt* die Schaffung von acht Stellen (zwei P-4- und vier P-3-Stellen sowie zwei Stellen des Allgemeinen Dienstes) in der Abteilung Disziplinaruntersuchungen des Amtes für in-

terne Aufsichtsdienste, die gleichmäßig zwischen den Regionalzentren in Wien und Nairobi aufzuteilen sind, und beschließt, diese Stellen und Funktionen im Rahmen des nächsten Haushaltsplans des Sonderhaushalts zu überprüfen und dabei das jeweilige Arbeitspensum und den Tätigkeitsumfang zu berücksichtigen;

16. *billigt außerdem* die Schaffung einer P-3-Stelle sowie einer Zeitpersonal-Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) in der Verwaltungsstelle des Amtes für interne Aufsichtsdienste;

17. *billigt ferner* die Übertragung von 27 Stellen für örtliche Rechnungsprüfer und Assistenten aus den Haushalten der Friedenssicherungseinsätze in den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt; diese Rechnungsprüfer und Assistenten sind bedarfsgerecht einzusetzen, wobei ihre Besoldungsgruppe aus dem Haushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003¹⁰³ beizubehalten sowie zu berücksichtigen ist, dass bei jeder Anpassung oder Beendigung des Mandats einer Mission auch die Anzahl der Rechnungsprüferstellen entsprechend anzupassen oder zu streichen ist;

18. *beschließt*, dass alle aus dem Sonderhaushalt finanzierten Stellen, die unbesetzt bleiben, und alle neuen Stellen, die zwölf Monate nach ihrer Einrichtung nicht besetzt sind, in dem nachfolgenden Haushaltsantrag erneut begründet werden müssen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieses Beschlusses Bericht zu erstatten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, in den nächsten Bericht über den Sonderhaushalt Einzelheiten über Höherstufungen und gegebenenfalls über Zurückstufungen von Stellen sowie über die Aufschlüsselung der Ernennungen auf höher eingestufte Stellen in den beiden vorangegangenen Jahren nach internen und externen Bewerbern aufzunehmen, und diese Daten in der Folge jährlich vorzulegen;

20. *beschließt*, dass die für die Stellen eines Gleichstellungsberaters rekrutierte Person für alle operativen Unterstützungstätigkeiten und alle damit verbundenen Tätigkeiten verantwortlich ist, die sich auf die Durchführung der jeweiligen Mandate der verschiedenen Friedenssicherungseinsätze auf dem Gebiet der durchgängigen Integration der Gleichstellungsperspektive beziehen, einschließlich der Tätigkeiten, die mit dem Feldbetrieb der jeweiligen Friedenssicherungsmission zusammenhängen;

21. *erklärt*, dass das Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung die zuständige Stelle für die durchgängige Integration der Gleichstellungsperspektive in die Vereinten Nationen insgesamt ist und dass ihr die Ausarbeitung der Grundsatzpolitik entsprechend dem von den zwischen-

¹⁰² Siehe A/55/977.

¹⁰³ Siehe A/57/723, Tabelle 1.

staatlichen Organen erteilt Mandat obliegt, und ersucht in diesem Zusammenhang die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, einen tragfähigen, wirksamen Mechanismus für die enge Koordinierung mit der Sonderberaterin zu schaffen, der sicherstellen soll, dass alle Aktionspläne zur durchgängigen Integration der Gleichstellungsperspektive in die Friedenssicherungseinsätze mit den bestehenden Mandaten im Einklang stehen;

22. *unterstreicht*, dass die Einsetzung eines Gleichstellungsberaters in der Gruppe Beste Verfahrensweisen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze keinen von den anderen Hauptabteilungen zu übernehmenden Präzedenzfall darstellt und nicht automatisch zur Schaffung einer Gruppe Gleichstellung in der Hauptabteilung führen soll, und unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, dass es nicht zu Überschneidungen mit den an anderer Stelle im Sekretariat bereits vorhandenen Funktionen und Kapazitäten kommt;

23. *beschließt*, die Schaffung und die Besoldungsgruppe der Stellen des Gleichstellungsberaters im Kontext von Ziffer 14 zu überprüfen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, über das Amt für interne Aufsichtsdienste, der Generalversammlung auf ihrer wieder aufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung über die von den regionalen Ermittlern bearbeiteten Fälle Bericht zu erstatten;

25. *beschließt*, in der Abteilung Überwachung, Evaluierung und Managementberatung des Amtes für interne Aufsichtsdienste versuchsweise eine P-4-Stelle für Aufsichtsaufgaben in Bezug auf die militärischen Aspekte von Friedenssicherungseinsätzen einzurichten, und beschließt außerdem, den in Ziffer 70 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁹⁹ genannten Betrag für Beratungsdienste, die von drei Sachverständigen sechs Monate lang erbracht werden sollten, nicht zu genehmigen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines Haushaltsvoranschlags für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 über die Durchführung dieses Beschlusses und seine Auswirkungen Bericht zu erstatten;

27. *stimmt* mit der Bemerkung des Beratenden Ausschusses in Ziffer 51 seines Berichts⁹⁹ *überein*, dass der Begriff "Inspektorat" oder "Generalinspektor" die beabsichtigte Verwendung der in Ziffer 43 des Berichts des Generalsekretärs über den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004⁹⁴ beantragten Mittel für Beratungsdienste nicht angemessen wiedergibt und daher nicht benutzt werden soll;

28. *ersucht* den Generalsekretär, über die Verbindung zwischen den in den Ziffern 43 und 62 seines Berichts⁹⁴ erbrachten Vorschlägen Bericht zu erstatten, und beschließt, diese Frage im Rahmen der Behandlung des Haushaltsvoranschlags

für den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 zu prüfen;

29. *beschließt*, die in Ziffer 115 des Berichts des Generalsekretärs⁹⁴ beantragten Mittel nicht zu genehmigen und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Haushaltsantrags für den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 eine umfassende Begründung für die Einrichtung dieser Stellen vorzulegen;

30. *genehmigt* den Schulungshaushalt der Abteilung Militär in der vom Generalsekretär beantragten Höhe¹⁰⁴;

31. *bedauert* es, dass der Generalsekretär dem Ersuchen in Ziffer 17 ihrer Resolution 56/293 nicht nachgekommen ist, in seinen Bericht einen Anhang mit Informationen über den Stand der Umsetzung der einschlägigen verabschiedeten Empfehlungen des Beratenden Ausschusses und anderer Aufsichtsorgane aufzunehmen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

32. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002⁹³;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

33. *billigt* den Mittelbedarf für den Sonderhaushalt in Höhe von 112.075.800 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004, namentlich 702 weiter bestehende und 41 neue befristete Stellen und den damit verbundenen stellenbezogenen und nicht stellenbezogenen Mittelbedarf;

Finanzierung des Mittelbedarfs für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

34. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und die weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 8.532.250 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode sind auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 anzurechnen;

b) die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 517.100 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode sind den Guthaben aus dem in Buchstabe a) genannten Betrag hinzuzurechnen;

c) der über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen für die am 30. Juni 2002

¹⁰⁴ A/57/732, Abschnitt II.A.4 und Ziffern 40-46.

abgelaufene Finanzperiode hinausgehende Betrag von 33.250.000 Dollar ist auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 anzurechnen;

d) der Restbetrag von 70.293.550 Dollar wird anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 aufgeteilt;

e) die geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 15.320.200 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 sind auf den in Buchstabe d) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen.

RESOLUTION 57/319

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)¹⁰⁵.

57/319. Durchführbarkeit der Konsolidierung der Konten der verschiedenen Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 10 ihrer Resolution 56/293 vom 27. Juni 2002,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführbarkeit der Konsolidierung der Konten der verschiedenen Friedenssicherungseinsätze¹⁰⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁶ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁷;

2. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage bis zum zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung zurückzustellen und ersucht den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht vorzulegen und dabei die auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen, aufgeworfenen Fragen und erbetenen Informationen zu berücksichtigen sowie eine Simulation der vorgeschlagenen Optionen aufzunehmen.

RESOLUTION 57/320

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)¹⁰⁸.

57/320. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) sowie ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 56/289 vom 27. Juni 2002,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen¹⁰⁹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁰,

erneut erklärend, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars des vorhandenen Geräts ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Einrichtungen, die die Regierung Italiens der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) bereitgestellt hat;

2. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹⁰⁹;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹¹ an;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Bericht über eine umfassende Prüfung der Vorteile, die die vom Beratenden Ausschuss empfohlene Einrichtung eines globalen Beschaffungszentrums für alle Friedenssicherungsmissionen in Brindisi bieten würde, auch aufzuführen, welche Vorteile es hätte, alle aus dem Friedenssicherungs-Sonderhaushalt finanzierten Stellen sowie die nicht stellenbezogenen Mittel, die der Logistik-Abteilung am Amtssitz zugeordnet sind, und die mit Kommunikations- und informationstechnischen Diensten für Friedenssicherungsmissionen zusammenhängenden Stellen und Mittel ebenfalls nach Brindisi zu verlagern;

¹⁰⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰⁶ A/57/746.

¹⁰⁷ A/57/772, Ziffern 20-28.

¹⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰⁹ A/57/670 und Corr.1, A/57/671 und A/57/723.

¹¹⁰ A/57/772 und Add.9.

¹¹¹ Siehe A/57/772/Add.9.